

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Initiative für Nachbarschaft und Nachhaltigkeit Bochum Dahlhausen“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein „Initiative für Nachbarschaft und Nachhaltigkeit Bochum Dahlhausen e.V.“ - kurz „IfNuN e.V.“ - mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Er ist am 19.07.2020 gegründet worden und am 28.09.2020 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Registernummer VR 5088 eingetragen worden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Hierzu gehört die Förderung des sozialen Miteinanders und der partizipativen Entwicklung des öffentlichen Raums. BürgerInnen des Stadtteils und Interessierte sollen sich engagieren und zum Mitmachen aktiviert werden. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

Der Zweck gem. AO § 52 (2) ist

die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung des sozial-ökologischen Stadtteilwandels in Bochum-Dahlhausen für eine zusammenwachsende Stadtteilgesellschaft,
- die Bildung eines Netzwerkes / einer Anlaufstelle für Interessierte und Aktive im Bereich nachhaltige Entwicklung,
- die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Initiativen, die sich im Bereich nachhaltige Entwicklung engagieren,
- die Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Nachbarschaftsprojekte,
- Bildungsangebote und Projekte zur Aktivierung von Menschen für das Engagement zum Umweltschutz
- die Aktivierung des bürgerlichen Engagements zur Nachbarschaftshilfe,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die mittelbare noch für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gemäß Datenschutzgesetz werden die Daten des Mitgliedsantrages vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Fördermitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, besitzen jedoch weder ein aktives noch passives Wahl- und Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist möglich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Ausnahmeregelungen sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem KassenwartIn. Diese drei bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten.

Neben dem vertretungsberechtigten Vorstand können weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden, die zur Unterstützung des Vorstandes Funktionen übernehmen. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt

werden. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder und nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand.

Weitere Bestimmungen zur Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, sofern sie dieser Satzung nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
5. Führung der laufenden Geschäfte,
6. Verwendung der Mittel,
7. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand trifft sich in der Regel einmal im Quartal.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Kalenderjahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode aus, ist die Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von dem oder der ersten Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem oder der zweiten Vorstandsvorsitzenden geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Mitglied muss ordnungsgemäß Beiträge bezahlt haben, um sein Stimmrecht ausüben zu können.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
2. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
3. die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
4. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

5. die Wahl von zwei KassenprüferInnen; die KassenprüferInnen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören; ebenso dürfen sie nicht Angestellte des Vereins sein;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sowie
8. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.

Zur Mitgliederversammlung wird von dem oder der ersten Vorstandsvorsitzenden (bei Verhinderung von dem oder der zweiten Vorstandsvorsitzenden) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (auch per E-Mail) eingeladen. Sie tagt so oft, wie es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Die/der ProtokollführerIn wird von dem/der VersammlungsleiterIn bestimmt. Zur/zum Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und PressevertreterInnen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein(e) KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende gemeinsam berechnete Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften sprechen für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der erscheinenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

§ 15: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 19.07.2020 nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.07.2020 errichtet.

Bochum, 19.07.2020